Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Stahnsdorf e. V.

Auf der Grundlage der bestätigten Satzung des Fördervereins gilt nachstehende Beitrags- und Finanzordnung die durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) am 14.04.2002 aktualisiert wurde.

1.0 Beitragsordnung

- 1.1 Die Einnahmen ergeben sich aus
 - den Mitgliedsbeiträgen,
 - den finanziellen Unterstützungen,
 - sonstigen Zuwendungen,
 - und Spenden.
- 1.2 Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Mitgliedsart.
 Ab 2002 gelten gemäß § 3 der Satzung des Fördervereins (SdV) folgende jährlichen Mitgliedsbeiträge nach § 6 SdV (MV vom 12.04.2002):
 - aktive Mitglieder (Feuerwehr + Jugendfeuerwehr) 00,00 €
 - passive Mitglieder (Förderbeitragszahler) 36,00 €

Freiwillige Beiträge und Spenden sind jedem Mitglied und Dritten auf Anfrage gestattet.

Das Kalenderjahr gilt als Beitragsjahr. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres dem Förderverein bei, so ist nur für die Monate des laufenden Kalenderjahres der Beitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

1.3 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31.03. des Jahres auf das Vereinskonto:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Stahnsdorf BIC: WELADED1PMB IBAN: DE17 1605 0000 3530 0005 81 einzuzahlen.

Das Versäumnis der Beitragszahlung zum 31.03. jeden Jahres ist ein Verstoß des Mitgliedes gegen das Ziel der Förderung des Feuerschutzes der Freiwilligen Feuerwehr (§2 SdV). Wer seiner Beitragspflicht um mehr als 3 Monate nach dem 31.03. nicht nachgekommen ist, verstößt grob gegen die Satzung gem. § 5 SdV. Die Verletzung der Beitragspflicht um mehr als 3 Monate, d. h. über den 30.06. eines Beitragsjahres hinaus wird als grober Verstoß gegen die Satzung, die Ziele und dem Satzungszweck und die Vereinsinteressen gem. § 5 SdV in Verbindung mit § 2 und 3 SdV gewertet und kann den Ausschluss eines Mitgliedes zur Folge haben, wobei die Ansprüche des Vereins auf die Beitragsforderung fortbestehen und notfalls eingeklagt werden.

2.0 Haushaltsgrundsatz

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 Abs. 5 und 6 SdV verwendet werden.

3.0 Kassenordnung

Für den Förderverein wird ein Geschäftskonto geführt. Finanzbewegungen sollen i. d. R. über dieses Konto erfolgen und sind im Kassenbuch auszuweisen. Soweit Barzahlungen nötig sind (Geräte/ Fahrzeuge/ Veranstaltungen/ etc.) besteht Belegpflicht.

Eine Bargeldkasse kann für Sachausgaben (Anschaffungen, Einkäufe sowie Porto, Büromaterial usw.) bis 500,00 € gehalten werden.

Über Ein- und Auszahlungen aus der Bargeldkasse ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

- 3.1 Überweisungen und Barabhebungen vom Konto dürfen vom Vereinskassierer oder Vorsitzenden (jeweils alleine bis 1.000,00 €), und müssen zusätzlich ab 1.001,00 € vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden abgezeichnet werden.
- 3.2 Der Vereinskassierer legt dem Vorstand bis zum 31. Januar einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

4.0 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Stahnsdorf e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.04.1994 erstmals beschlossen und seitdem mehrfach geändert.

Vorstehender Inhalt der Beitrags- und Finanzordnung ist die gültige Fassung, wie sie seitdem praktiziert und in der Mitgliederversammlung, zuletzt am 12.04.2002, mit Mehrheitsbeschluss gem. der Satzung aktualisiert wurde, sowie in Kraft trat.